



# Landesinitiative Rückkehr Rheinland-Pfalz

## Fördergrundsätze

### 9. Änderung der Fördergrundsätze ab dem Jahr 2025

1. Grundsatz
2. Subsidiarität
3. Förderfähige Ausgaben
4. Sonderfälle
5. Förderverfahren
6. Inkrafttreten

#### 1. Grundsatz

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt mit der *Landesinitiative Rückkehr* seit dem Jahr 2005 – und damit seit 20 Jahren – verlässlich die rheinland-pfälzischen Kommunen bei der Planung und Umsetzung von Projekten im Bereich der freiwilligen Rückkehr. Seit Beginn der *Landesinitiative Rückkehr* liegt die Zielsetzung darin, eine selbstbestimmte und damit würdevolle Rückkehr ausreisepflichtiger Personen in ihr jeweiliges Heimatland zu unterstützen. Die freiwillige Rückkehr ist Kern einer humanitär orientierten und integrierten Rückkehrpolitik, die erst als letztes Mittel eine zwangsweise Rückführung vorsieht.

Konkret sollen die über die *Landesinitiative Rückkehr* zur Verfügung gestellten Mittel die Behörden – im Rahmen der [„Zwei-Säulen-Strategie“ des MFFKI](#) – in die Lage versetzen, flexibel

- eigene Rückkehr- bzw. Reintegrationsprojekte zu planen und umzusetzen oder an Dritte zu vergeben,
- konkrete Einzelfalllösungen für die freiwillig zurückkehrende Person zu erarbeiten und diese bei Bedarf auch finanziell zu unterstützen sowie
- Rückkehrberatung und ausländerbehördliche Sachbearbeitung



stärker zu verknüpfen.

Da die erfolgreiche Etablierung der freiwilligen Rückkehr in Rheinland-Pfalz maßgeblich von den Rückkehrberater:innen abhängt, unterstützt die *Landesinitiative Rückkehr* auch im Jahr 2025 Maßnahmen zur Qualifizierung der Beratenden und ermöglicht weiterhin die Förderung von Personalkosten der kommunalen Beratungsstellen.

Um die Kapazitäten der Rückkehrberatung in Rheinland-Pfalz im Sinn des „Zwei-Säulen-Modells“ zu erweitern, fördert das Land seit 01.04.2023 als Kofinanzierer das durch den AMIF geförderte Projekt „Netzwerk der Rückkehr- und Reintegrationsberatung Rheinland-Pfalz“. Als Projektträger konnte hierfür die Internationale Organisation für Migration (IOM) Deutschland gewonnen werden. Ergänzt wird das Projekt durch den lokalen Kooperationspartner „Kompetenzzentrum Rückkehr“ der Gemeinsamen Diakonischen Werke Rheinland-Süd gGmbH. Nähere Information zu diesem Projekt sind [hier](#) und [hier](#) abrufbar.

In diesem Rahmen steht das Kompetenzzentrum Rückkehr dabei sowohl den landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen als auch den kommunalen Rückkehrberater:innen bei Fragen zum Themenkreis der freiwilligen Rückkehr oder der Umsetzung der *Landesinitiative Rückkehr* zur Seite und unterstützt weiterhin neue Mitarbeitende der Behörden bei der Einführung in den Themenbereich der freiwilligen Rückkehr.

Die Kontaktdaten des Projektträgers IOM sowie dessen Kooperationspartner „Kompetenzzentrum Rückkehr“ lauten:

**IOM Rückkehrberatung Rheinland-Pfalz**

**E-Mail: [iomdeberatung-rlp@iom.int](mailto:iomdeberatung-rlp@iom.int)**

**Tel: +49 6232 1001000**



## Kompetenzzentrum Rückkehr

Friedrich-Wilhelm Straße 1a,

54290 Trier

Tel.: 0651-99 19 56 87

Fax: 0651-99 45 72 34

E-Mail: [team.kr@diakoniehilft.net](mailto:team.kr@diakoniehilft.net)

## 2. Subsidiarität

**2.1** Bei Anträgen auf Förderung einer freiwilligen Ausreise über die *Landesinitiative Rückkehr* ist stets **vorrangig** eine Fördermöglichkeit im Rahmen anderer Rückkehr- und Reintegrationsprogramme zu prüfen und diese – wenn möglich – **in Anspruch** zu nehmen. Insofern können die Mittel der *Landesinitiative Rückkehr* (Ziffer 3.3. A - 1 bis A - 4) **nachrangig** oder **ergänzend** („aufstockend“) zu den Fördermitteln anderer Förderprogramme genutzt werden. Dies betrifft insbesondere

- das Bund-Länder-Programm "**REAG/GARP 2.0**",
- das ergänzende Bundesprogramm StarthilfePlus,
- **das EU Reintegration Programme (EURP)** von FRONTEX, vormals das Programm „Joint Reintegration Services" (JRS),
- **die Brückenkomponente Albanien** oder
- oder andere Möglichkeiten einer Förderung, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung stehen.

**2.2.** Sofern eine Förderung über andere Programme nicht möglich bzw. ausgeschlossen ist, ist dies im Einzelfall im Rahmen des jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweises (VWN) nachzuweisen. Dabei ist es ausreichend, den Nachweis in der Verwaltungsakte aufzubewahren und einen entsprechenden Hinweis bei der Vorlage des VWN an die ADD zu geben.

**2.3.** Aktuell (Stand: 06/2025) ist die Förderung einer freiwilligen Ausreise über das Programm REAG/GARP 2.0 lediglich für den Zielstaat Ukraine nicht möglich (siehe Ziffer 4.2 und 4.4.).

2.4. Das EU Reintegration Programme (EURP) ist ein Förderprogramm, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX). Das EURP bietet individuelle Reintegrationshilfen für Rückkehrende in ihren Herkunftsländern. Die Subsidiarität des EURP bezieht sich in dieser Folge nur auf Maßnahmen nach Ziffer 3.3 A-4.

- Eine begründete Darlegung des Förderausschlusses im Verwendungsnachweis für Staaten, die nicht vom EURP abgedeckt sind, ist nicht erforderlich.

Die derzeitigen Regularien des EURP (Stand: 06/2025) sehen vor, den Antrag auf Förderung mindestens 19 Kalendertage vor der beabsichtigten freiwilligen Rückkehr zu stellen. Insoweit gilt die Subsidiarität der LI-Rückkehr in Bezug auf das Programm EURP nur, wenn eine rechtzeitige Antragstellung über EURP möglich ist.

2.5. Weitere Informationen zu aktuell bestehenden Förder- oder Reintegrationsprogrammen können entweder beim Kompetenzzentrum Rückkehr oder direkt unter dem Link <https://www.returningfromgermany.de> aufgerufen werden.

2.6. In begründeten Einzelfällen kann vom Grundsatz der Subsidiarität abgewichen werden, sofern einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- Eine freiwillige Ausreise kann nicht innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung über REAG/GARP 2.0 realisiert werden, oder
- das zur Ausreise vorliegende Reisedokument verliert innerhalb von 14 Tagen seine Gültigkeit und über REAG/GARP 2.0 kann in diesem Zeitraum keine priorisierte Ausreise organisiert werden oder
- sofern aufgrund eines familiären Notfalls (Sterbefall oder ein bevorstehender Todesfall eines nahen Angehörigen im HKL) eine unmittelbare Ausreise erforderlich ist und diese vom BAMF nicht innerhalb von 5 Tagen organisiert werden kann.

2.7. Die Subsidiarität des Programms REAG/GARP 2.0 gilt bis auf **Weiteres nicht für die Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Syrien** (dazu siehe Ziffer 4.3.1.).

### 3. Förderfähige Ausgaben

**3.1.1.** Förderfähig sind alle notwendigen Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der freiwilligen Ausreise entstehen. Unter Beachtung der hiesigen Maßgaben stehen Art und Umfang der Ausreiseförderung im Einzelfall im Ermessen der Kommune. Hierbei ist insbesondere die Nachhaltigkeit der Ausreise sowie die Vermeidung von Mitnahmeeffekten im Sinne eines Missbrauchs zu berücksichtigen.

**3.1.2.** Die Fördermittel der *Landesinitiative Rückkehr* (A - 1, A - 3 und A - 4) sind insbesondere für die freiwillige Rückkehr von ausländischen Personen (Drittstaatsangehörigen) in ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat bestimmt, die

- sich nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels befinden und daher zur Ausreise verpflichtet sind,
- ihren Asyl-, Asylfolge- oder Asylzweitantrag zurücknehmen,
- eine Duldung oder Fiktionsbescheinigung besitzen oder
- die sich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen befinden und laufende, öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Asylbewerberleistungsgesetz, Zweites oder Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch etc.) beziehen.

Für die Gruppe der Vertriebenen aus der Ukraine mit einem Aufenthaltstitel auf Grundlage des § 24 AufenthG gelten die Maßgabe der Ziffer 4.4.

Die Förderung der freiwilligen Ausreise von deutschen Staatsangehörigen sowie von EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahmsweise möglich ist die Übernahme von Reisekosten (nach Ziffer 3.3. A - 1):

- für EU-Ausländer:innen, sofern diese ausreisepflichtig sind (insbesondere durch Verlust der Freizügigkeit nach § 2 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und die vorrangige, darlehensweise Übernahme der erforderlichen Reisekosten gem. § 23 Abs. 3a SGB XII nachweisbar abgelehnt wurde, sowie



- von minderjährigen deutschen Staatsangehörigen, wenn diese im Rahmen des Familienverbandes mit einem drittstaatsangehörigen Elternteil oder einer drittstaatsangehörigen sorgeberechtigten Person in deren Herkunftsstaat bzw. einen aufnahmebereiten Drittstaat ausreisen.

### Dublin-Fälle

Die freiwillige Rückkehr eines „Dublin-Falles“ in das Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat, in dem die Dublin-III-VO keine Anwendung findet, ist ohne Einschränkungen förderfähig.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Förderung der Rückkehr eines „Dublin-Falles“, soweit dies die Rücküberstellung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (beschränkte Ausnahme bei Ziffer 3.1.3) oder eine freiwillige Rückkehr dorthin betrifft. Im Fall einer freiwilligen Rückkehr dieser Personen sind vorrangig von der zuständigen Leistungsbehörde auf Antrag darlehensweise die angemessenen Kosten der Rückreise nach [§ 1 Abs. 4 Satz 7-9 Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#) zu erbringen.

Die im Zuge der behördlichen Beratung für eine freiwillige Ausreise in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat anfallenden Kosten können nach Maßgabe der Ziffer 3.3. A-2 und A-3 abgerechnet werden.

### Fälle innereuropäischer Sekundärmigration

Personen, denen bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU internationaler Schutz gewährt worden ist und die in DEU erfolglos ein erneutes Schutzgesuch gestellt haben, können bei der Rückkehr in den zuständigen europäischen Staat, der ihnen Schutz gewährt hat, nicht über die LI-Rück gefördert werden.

Im Fall einer freiwilligen Rückkehr dieser Personen sind vorrangig von der zuständigen Leistungsbehörde darlehensweise die angemessenen Kosten der Rückreise nach [§ 1 Abs. 4 Satz 7-9 Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#) zu gewähren.

Die im Zuge der Beratung für eine freiwillige Ausreise in den für die



Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat anfallenden Kosten können nach Maßgabe der Ziffer 3.3. A – 2 und A – 3 abgerechnet werden.

**3.1.3.** Die Fördermittel A – 2 und A – 3 können auch bei einer zwangsweisen Rückkehr (einschließlich Dublin-Rücküberstellungen) in Anspruch genommen werden. Die Kosten für Maßnahmen nach A – 3 dürfen im Rahmen einer zwangsweisen Rückkehr insgesamt 10 vom Hundert der jährlichen Zuwendungssumme an die Kommune nicht übersteigen.

**3.1.4.** Sofern aus Gründen, die seitens der (behördlichen) Rückkehrberatung nicht zu vertreten sind, eine freiwillige Ausreise nicht erfolgen kann und hierdurch Stornokosten entstehen, die nicht über das Programm REAG/GARP 2.0 getragen werden, können diese Kosten über die *Landesinitiative Rückkehr* einmalig pro Fall abgerechnet werden.

**3.2.** Personalausgaben, die den Kommunen bei der Durchführung eigener Rückkehr- bzw. Reintegrationsprojekte entstehen, sind unter Hinweis auf die Ausführungen zu Ziffer B – 1 in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der jährlichen Zuwendungssumme förderfähig. Dies gilt auch im Fall der entsprechenden Beauftragung oder Förderung Dritter.

**3.3.** Grundsätzlich förderfähige Ausgaben im Rahmen der *Landesinitiative Rückkehr* sind:

### **A - 1: Gewährung von Reisekosten und Reisebeihilfen**

Als Reisekosten gelten die notwendigen Kosten der Beförderung der Rückkehrenden mit öffentlichen oder privaten Beförderungsmitteln vom bisherigen Wohnort bis an den Zielort des Heimatlandes bzw. des aufnahmebereiten Drittstaates.

- **Subsidiarität:** Über das Programm REAG/GARP 2.0 sind nun auch Fahrtkosten vom Wohnort zum Flughafen bzw. (Bus-)Bahnhof im Bundesgebiet förderfähig.

Eine Reisebeihilfe kann für notwendige Reiseaufwendungen neben den Beförderungskosten gewährt werden, sofern diese nicht über das Programm

REAG/GARP 2.0 sichergestellt sind.

- **Hinweis:** Auch die Kosten der Beschaffung des für die Ausreise notwendigen Passersatzes können als Reisebeihilfe nach A - 1 übernommen werden, da es sich hierbei um eine notwendige Sachausgabe im Zusammenhang mit der Ausreise handelt. Bei der Ausreise mit einem EU-Laissez-Passe können zudem als Starthilfe bis zu 100 € pro Erwachsenen zur Neubeschaffung eines Passes im Heimatland gewährt werden, sofern der Pass bei Antragstellung durch das BAMF eingezogen wurde, aber für die Ausreise vom BAMF nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Im Zweifelsfall soll hierüber eine Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen.
- **Subsidiarität:** Hinsichtlich der im Vorfeld anfallenden Kosten der Vorbereitung einer freiwilligen Ausreise bei AsylbLG-Leistungsbeziehenden verweise ich erneut auf folgenden Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) vom 26./27.11.2018 (TOP 21) hin:
  1. Die im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht anfallenden erforderlichen Passbeschaffungskosten sind bei Grundleistungsberechtigten grundsätzlich gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Var. 4 AsylbLG als nicht rückzahlungsfähige Beihilfe zu übernehmen. Eine Übernahme der Kosten für die Passbeschaffung erfolgt nur hinsichtlich der unmittelbar für die Passerstellung notwendigerweise zu erfüllenden Voraussetzungen. Sofern die Ausstellung eines Passersatzes für die freiwillige Ausreise ausreichend und auch möglich und sinnvoll ist, sind auch nur diese Kosten zu übernehmen. Dazu gehören insbesondere auch solche Kostenpositionen, die mit dem Vorgang der Passbeschaffung sachlich untrennbar verbunden sind, wie anfallende Gebühren oder die Fahrtkosten zum Konsulat, einschließlich der Kosten für die Übersetzung und Beglaubigung zwingend benötigter Dokumente. Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Kosten für die Ausstellung von Visa.
  2. Die im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht anfallenden erforderlichen Passbeschaffungskosten sind bei Analogleistungsberechtigten grundsätzlich im Rahmen der Beihilfe nach § 73 SGB XII – im entsprechenden Umfang wie bei den Grundleistungsberechtigten – zu



übernehmen. Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Kosten für die Ausstellung von Visa.

Anmerkung: Im Fall einer Leistungskürzung, deren Umfang sich nach § 1a Abs. 1 AsylbLG bemisst, kann aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 AsylbLG auf die Ziffer A -1 zurückgegriffen werden.

## **A - 2: Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Rahmen der Rückkehrberatung**

Bei allen Rückkehrgesprächen kann mit Dolmetscher:innen bzw. sprachmittelnden Personen gearbeitet werden. Dolmetscherkosten sind als integraler Bestandteil des integrierten Rückkehrmanagements im Rahmen von Rückkehr- bzw. Rückführungsgesprächen erstattungsfähig, unabhängig davon, ob am Ende eine freiwillige Ausreise oder eine zwangsweise Rückführung steht (vgl. Ziffer 3.1.3).

- Honorarentgelte für allgemein beeidigte, öffentlich bestellte oder allgemein ermächtigte Dolmetscher:innen sind in Höhe der getroffenen Vereinbarung förderfähig. In Anlehnung an § 9 Abs. 5 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) soll dabei der Stundensatz nicht über 93 €/Stunde (inkl. Reisekosten) hinausgehen. Alle anderen Dolmetschertätigkeiten im Rahmen der Rückkehrberatung können aufgrund individueller Vereinbarungen ebenfalls unter Beachtung der zuvor genannten Höchstgrenze abgerechnet werden, wobei grundsätzlich auf Pauschalangebote zurückzugreifen ist.
- In Orientierung an § 9 Abs. 5 Satz 2 JVEG kann auch eine Ausfallentschädigung gewährt werden, sofern der Umstand nicht durch die Rückkehrberatung zu vertreten ist.

## **A - 3: Ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit**

Förderfähig sind Aufwendungen für notwendige, ärztliche Untersuchungen und Gutachten, die der Feststellung der Reisefähigkeit dienen und die aus fachlichen Gründen oder zeitnah nicht von einem Amtsarzt bzw. einer Amtsärztin des zuständigen Gesundheitsamtes erstellt werden können.

Die Kosten für Maßnahmen nach A – 3 im Rahmen einer zwangsweisen Rückkehr dürfen 10 vom Hundert der jährlichen Zuwendungssumme nicht übersteigen (Ziffer 3.1.3).

## **A - 4.1.: Humanitäre Begleitmaßnahmen im medizinischen Kontext**

Humanitäre Begleitmaßnahmen im medizinischen Kontext dienen in begründeten Einzelfällen der humanitären Gestaltung des Reiseweges bzw. der Überbrückung der Anfangsphase des Aufenthaltes im Rückkehrland, um eine Rückkehr in Würde zu gewährleisten.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Kosten für eine Begleitung durch Ärzte, medizinisches Personal oder geeignete Dritte bis ins Herkunftsland oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat, sofern dies im Hinblick auf bestehende Sorgfaltspflichten im Einzelfall geboten ist und eine freiwillige Ausreise ansonsten nicht erfolgt,
- Kosten für eine ärztliche Anschlussbehandlung im Heimatland bzw. im aufnahmebereiten Drittstaat
- Kosten der Versorgung mit ärztlich verordneten Medikamenten oder Spezialnahrung,
- Kosten der Sicherstellung eines Heim- oder Pflegeplatzes oder einer gleichwertigen Versorgung im Zielland sowie
- die Kosten der Sicherstellung anderer attestierter, gesundheitlicher Bedürfnisse, ohne die eine Rückkehr in Würde in den Zielstaat nicht möglich wäre.

Der Zeitraum für eine Anschluss- bzw. Überbrückungsversorgung soll idR einen

Zeitraumen von drei Monaten und in besonders gelagerten Einzelfällen von bis zu sechs Monaten nach der Rückkehr nicht überschreiten.

- **Subsidiarität:** Es wird auf die umfangreichen medizinischen Komponenten des Programms REAG/GARP 2.0 für (nicht)-medizinisches Begleitpersonal oder mitreisende Familienangehörige, medizinische Zusatzkosten für Transport und Zusatzgeräte sowie die medizinische Nachbehandlung/-versorgung im Zielland verwiesen. Eine Förderung über Ziffer 4.1 ist nur möglich, wenn diese vorrangigen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft oder (nachweislich) nicht von REAG/GARP 2.0 übernommen werden. Auf die in den Ziffern 2.2. und 2.3. genannten Ausnahmetatbestände wird verwiesen.

#### **A - 4.2.: Reintegrationsvorbereitende Maßnahmen**

Reintegrationsvorbereitende Maßnahmen sind Maßnahmen und Qualifizierungen, die ausreisewillige Personen im Vorfeld der Ausreise dabei unterstützen, Kompetenzen für eine berufliche und/oder soziale Reintegration zu erwerben, um so die Chancen auf eine nachhaltige Rückkehr zu erhöhen. Über die *Landesinitiative Rückkehr* können dabei alle erforderlichen und zweckmäßigen Kosten finanziert werden, die sich aus der Teilnahme an einer reintegrationsvorbereitenden Maßnahme bzw. Qualifizierung ergeben, wie z.B.

- Kursgebühren,
- Fahrtkosten oder
- anfallende Übernachtungskosten.

Diese Kosten sind grundsätzlich förderfähig, unabhängig davon, ob am Ende tatsächlich eine Ausreise erfolgt.

#### **A - 4.3. Reintegrationshilfen**

Reintegrationshilfen dienen der wirtschaftlichen und sozialen Reintegration im Herkunftsland bzw. dem aufnahmebereiten Drittstaat und sichern die Nachhaltigkeit der Rückkehr ab. Förderfähig sind hier insbesondere

- Unterstützungsleistungen beim Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz



(Existenzgründung)

- Unterstützung für die Beschaffung, Instandsetzung oder Miete von Wohnraum in der Anfangsphase (idR für einen Zeitrahmen von drei Monaten und in besonders gelagerten Einzelfällen von bis zu sechs Monaten).
- **Subsidiarität:** Wenn möglich, ist eine reintegrationsbezogene Förderung der Programme StarthilfePlus und EURP des REAG/GARP 2.0-Programms 2024 auch hier vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### **A - 5: Förderung der Ausreiseberatung durch Dritte**

Die Kommune kann für Rückkehrprojekte und -maßnahmen auch die Unterstützung eines freien Trägers unter Beachtung der Ziffer 5.3. in Anspruch nehmen.

### **A - 6: Fortbildungsmaßnahmen**

Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen zum Themengebiet der „Freiwilligen Rückkehr“ (z.B. Veranstaltungen des Kompetenzzentrums Rückkehr oder Schulungen von IntegPlan) bzw. die in diesem Zusammenhang anfallenden notwendigen Kosten für Anreise oder Übernachtung können je Mitarbeitenden, die/der auf dem Gebiet der freiwilligen Rückkehr tätig ist, und pro Kalenderjahr in Höhe von bis zu 500 Euro über die *Landesinitiative Rückkehr* gefördert werden.

### **B - 1: Anteilmäßige Förderung von bestehenden**

#### **Personalkosten**

Führt die Kommune Projekte oder Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Rückkehr nach diesen Fördergrundsätzen mit vorhandenem, eigenem Personal durch, sind die dafür aufgewendeten kommunalen Personalkosten förderfähig, sofern diese Personalkostenanteile nicht bereits von einer Personalkostenförderung zur Wahrnehmung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten in Aufnahmeeinrichtungen (oder deren Außenstellen) umfasst sind. Eine anteilmäßige Förderung ist dabei nur in Höhe



von bis zu 50 vom Hundert der jährlichen Zuwendungssumme möglich (siehe hierzu auch Ziffer 3.2.).

- Dies gilt auch im Falle einer Beauftragung Dritter gem. Ziffer 3.3. A – 5.

## 4. Sonderfälle

### 4.1. Wiederholte Einreise

**4.1.1.** Bei Ablehnung der Rückkehrförderung im Rahmen des Programms REAG/GARP 2.0 durch das BAMF aufgrund wiederholter Einreise sind ausnahmsweise die Kosten der Rückreise (Ziffer 3.3. A - 1) unter nachfolgenden Voraussetzungen förderfähig:

- Die Nachhaltigkeit der (erneuten) Ausreise wird glaubhaft dargelegt und entsprechend dokumentiert.
- Die Daten aller Ausreisenden sind statistisch mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und bewilligender Behörde zu erfassen und zusammen mit dem aktuellen Verwendungsnachweis einzureichen.
- Bei Antragstellung muss von allen volljährigen Antragstellern eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass bei einer erneuten Einreise in das Bundesgebiet innerhalb von fünf Jahren die gewährten Hilfen zurückzuerstatten sind.
- **Hinweis:** Sofern eine Gebietskörperschaft aufgrund der wiederholten Einreise und anschließenden Rückforderung von Zuwendungen aus den Mitteln der Landesinitiative Rückkehr Einnahmen erzielt, sind diese im Verwendungsnachweis entsprechend zu deklarieren und von den Sach- und Personalausgaben in Abzug zu bringen.
- Die Regelungen zu Kosten der Passbeschaffung (Siehe Ziffer 3.3. A - 1) gelten auch für diesen Personenkreis.

**4.1.2.** Weitergehende Hilfen für Personen, deren Antrag auf Rückkehrförderung z.B. durch das BAMF aufgrund wiederholter Einreise abgelehnt wurde, sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Allerdings kann in besonders gelagerten Einzelfällen – insbesondere zur



Vermeidung humanitärer Härten bei schutzbedürftigen Personen – eine Ausnahme zugelassen und Reisebeihilfen nach A - 1 sowie humanitäre Begleitmaßnahmen im medizinischen Kontext nach A - 4.1. und Reintegrationshilfen A - 4.3. geleistet werden. Diese Ausnahmen sind bei der Vorlage des Verwendungsnachweises gesondert zu begründen.

**4.1.3.** Unbeschadet der vorstehenden Einschränkungen können für diese Personen auch Fördermaßnahmen nach Ziffer 3.3. A - 2 und A - 3 übernommen werden.

**4.1.4.** Die Kommunen übermitteln im Rahmen der Vorlage des jährlichen Verwendungsnachweises gegenüber der ADD eine Liste mit Personen, die mit den Mitteln der *Landesinitiative Rückkehr* gefördert ausgereist sind. Im Fall einer Wiedereinreise innerhalb von fünf Jahren nach einer geförderten Ausreise sind die Betroffenen zur Rückzahlung verpflichtet.

#### **4.2. Anteilige Refinanzierung von Freiwilligen Ausreisen durch das BAMF**

Da in der Vergangenheit die Rückkehr in viele Zielstaaten nicht über REAG/GARP 2.0 sichergestellt werden konnten, hatte das BAMF die Möglichkeit der anteiligen Refinanzierung für diese Fälle eröffnet, soweit die Kosten der Rückkehr aus Mitteln des Landes oder der Kommunen finanziert wurden. Da nunmehr das BAMF eine Rückkehr über REAG/GARP 2.0 weitgehend ermöglicht, verliert die Möglichkeit einer anteiligen Refinanzierung dieser – bislang unmittelbar über die *Landesinitiative Rückkehr* finanzierten Fälle – zukünftig an Bedeutung.

Zu beachten ist, dass im Jahr 2025 die Refinanzierung der freiwilligen Ausreisen in die Zielstaaten Afghanistan, Jemen, Eritrea und Libyen durch das BAMF noch bis zum 31.03.2025 möglich und bis spätestens 31.05.2025 abzurechnen war. Aktuelle Informationen zum Refinanzierungsverfahren des BAMF finden sich im Downloadbereich unter:

<https://www.returningfromgermany.de>

- Erfolgt – insbesondere im 1. Quartal 2025 – die Förderung einer freiwilligen Ausreise über die *Landesinitiative Rückkehr* so ist – wie

in den Vorjahren – die Geltendmachung der Refinanzierung gegenüber dem BAMF in diesen Fällen **verpflichtend**.

- Die über das BAMF bestehende Refinanzierungsmöglichkeit für eine Ausreise nach Afghanistan, Jemen, Libyen, Syrien und Eritrea ist unmittelbar nach erfolgter Ausreise nach dem aufgezeigten Verfahren direkt mit dem BAMF abzurechnen.
- Die vom BAMF erstatteten Fördermittel sind im Rahmen des Verwendungsnachweises zur *Landesinitiative Rückkehr* zu erfassen und von den Ausgaben abzusetzen.
- Bei Ausreiseförderungen nach Afghanistan, Jemen, Libyen, Eritrea und Syrien, für die keine Erstattung beim BAMF beantragt bzw. im Verwendungsnachweis ausgewiesen wurde, werden Absetzungen i.H. der ausgefallenen Erstattungskosten durch die ADD im Rahmen der VWN-Prüfung vorgenommen, sofern eine Ablehnung seitens des BAMF nicht plausibel und nachvollziehbar dargelegt wurde.
- Die Refinanzierung des BAMF bei der Rückkehr nach Syrien ist jedoch bis auf Weiteres möglich (Stand: 06/2025). Insoweit wird auf die nachfolgende Ziffer verwiesen.

#### 4.3.1. Freiwillige Rückkehr nach Syrien

Die bis zum 31.12.2024 im Rahmen der 8. Änderung der Förderrichtlinie für das Jahr 2024 geltenden Maßgaben zur Beratung von syrischen Staatsangehörigen im Zuge der freiwilligen Ausreise („Beratungsansatz Syrien“) sind aufgehoben.

- Der Vorrang des Programms REAG/GARP 2.0 gilt **bis auf Weiteres nicht für die Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Syrien**, so dass die *Landesinitiative Rückkehr* – anstelle von REAG/GARP 2.0 – unmittelbar Anwendung finden kann.
- Hintergrund ist, dass das BAMF im Fall einer landes- oder kommunalgeförderten Rückkehr nach Syrien weiterhin bis auf Weiteres eine anteilige Refinanzierung durch das BAMF ermöglicht, um eine

hinreichende Flexibilität für die Organisation der freiwilligen Ausreise und der folgenden Reintegration sicherzustellen.

- Wird eine freiwillige Rückkehr nach Syrien unmittelbar über die *Landesinitiative Rückkehr* anstelle von REAG/GARP 2.0 gefördert, so sind die Maßgaben zur Refinanzierung durch das BAMF nach Ziffer 4.2. zu beachten.
- Zudem gilt – auch in Bezug auf das **Nationale Reintegrationsprogramm (NRP) SYR** des BAMF und die hier gewährte Reintegrationsunterstützung in Form von Sachleistungen – ebenfalls bis **auf Weiteres nicht die Subsidiarität der Landesinitiative Rückkehr**. Das NRP SYR ist noch im Aufbau ist, so dass nach Einschätzung des MFFKI eine verlässliche Bedarfsdeckung (noch) nicht stets sichergestellt ist, weshalb hier ein direkter Zugriff auf die Landesinitiative Rückkehr möglich ist.
- Aktuell (Stand: 06/2025) ist das EURP in Deutschland nicht für den Zielstaat SYR verfügbar.

#### 4.3.2. Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Afghanistan

Aktuell ist eine freiwillige Ausreise nach Afghanistan über das Programm REAG/GARP 2.0 wieder möglich und vorrangig zu nutzen. Ergänzend wird für Refinanzierungsfälle des 1. Quartals 2025 auf die Ziffer 4.2. verwiesen.

- Jedoch gilt – auch in Bezug auf das **Nationale Reintegrationsprogramm (NRP) AFG** des BAMF und die hier gewährte Reintegrationsunterstützung in Form von Sachleistungen – ebenfalls bis **auf Weiteres nicht die Subsidiarität der Landesinitiative Rückkehr**. Das NRP AFG befindet sich noch im Aufbau, so dass nach Einschätzung des MFFKI eine verlässliche Bedarfsdeckung (noch) nicht sichergestellt ist, weshalb hier ein direkter Zugriff auf die Landesinitiative Rückkehr möglich ist.

#### 4.4. Förderung der freiwilligen Rückkehr in die Ukraine

Eine Förderung der freiwilligen Rückkehr von Vertriebenen, die ukrainische Staatsangehörige sind und die die Ukraine im Zuge des Krieges verlassen haben und seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland



eingereist sind, in die Ukraine ist im Rahmen der *Landesinitiative Rückkehr* bis auf Weiteres nach folgenden Maßgaben in eingeschränktem Umfang möglich:

- Voraussetzung ist, dass die Rückkehrenden glaubhaft machen, trotz des anhaltenden Krieges **dauerhaft in die Ukraine** zurückkehren zu wollen. Daher sind sowohl der eAT (§ 24 AufenthG) als auch entsprechende Fiktionsbescheinigung einzuziehen und bei der zuständigen Ausländerbehörde abzugeben. Auf die Verpflichtung, im Falle einer Wiedereinreise nach Deutschland die erhaltenen Rückkehrhilfen zurückzuzahlen, sind die Betroffenen vor einer Ausreise schriftlich hinzuweisen.
- Die freiwillige Ausreise in einen Mitgliedsstaat innerhalb der EU oder einen aufnahmebereiten Drittstaat ist nicht förderfähig.
- Liegen diese Voraussetzungen vor, können Leistungen der *Landesinitiative Rückkehr* nach A - 1 bis A - 4.1. (vgl. Ziffer 3.1.3.) erbracht werden, d.h. insbesondere **Reisekosten, Reisebeihilfen** sowie **humanitäre Begleitmaßnahmen im medizinischen Kontext**, soweit diese erforderlich sind, um eine Rückkehr in Würde sicherzustellen.
- Der Förderausschluss für die Ukraine durch REAG/GARP 2.0 ist im Verwendungsnachweis nicht gesondert darzulegen, solange der Förderausschluss fortbesteht.
- **Reintegrationshilfen** (A - 4.3.) und **reintegrationsvorbereitende Maßnahmen** (A - 4.2.) werden bis auf Weiteres **nicht gewährt**.
- Die vorangehenden Maßnahmen gelten entsprechend für die Rückkehr in die Ukraine von Staatenlosen und nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können und über einen gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine verfügen.

Alle **nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen**, die die Ukraine im Zuge des Krieges verlassen haben und seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist und behördlich nach § 24 AufenthG erfasst sind,



können bei der Rückkehr in ihr jeweiliges Herkunftsland (nicht die Ukraine) im Rahmen von REAG/GARP 2.0 grundsätzlich eine Rückkehr- und Reintegrationsunterstützung erhalten. Insoweit ist die *Landesinitiative Rückkehr* nachrangig (vgl. Ziffer. 2.1.).

## 5. Förderverfahren

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 5.1. Zuständigkeit:

Über Anträge auf Fördermittel der *Landesinitiative Rückkehr* von Landkreisen und kreisfreien Städten entscheidet als zuständige Behörde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3 in 54290 Trier unter Berücksichtigung dieser Fördergrundsätze.

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung, für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Erstattung der nicht verausgabten Zuwendung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung zu § 44 Abs. 1 vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324) in der jeweils geltenden Fassung.

### 5.2. Antragsverfahren:

#### 5.2.1. Antrag auf Förderung nach A - 1 bis A - 6 und B - 1:

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird jährlich das für sie vorgesehene Budget mitgeteilt. Mit dieser Mitteilung wird ein Vordruck übersandt, mit dem die kommunale Gebietskörperschaft die Inanspruchnahme des Budgets nach Art und Höhe bis zum 30.09.2025 erklären kann (Antrag). Mit der Antragstellung für Zuwendungen nach Ziffer B - 1 sind gleichfalls Informationen zum Stellenumfang und -inhaber/-in, zur Stellenbewertung (Tarifeingruppierung bzw. Besoldungsgruppe), zum Besetzungszeitpunkt sowie die



voraussichtlichen Personalkosten anzugeben. Nach erfolgter Antragsprüfung und Bewilligung erfolgt eine ratenweise Auszahlung der Mittel.

### 5.2.2. Nachbewilligung von Fördermittel

Sofern bis zum Stichtag 31.10.2025 noch freie Mittel im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr zur Verfügung stehen, wird die ADD hierüber informieren. Für kreisfreie Städte oder Landkreise, die die bisherige Zuweisungssumme vollständig verausgabt haben, besteht dann die Möglichkeit, bei der ADD Trier einen formlosen Antrag auf Nachbewilligung von Fördermittel zu stellen, der jedoch die Maßnahmen des Ursprungsantrages (Ziffer 5.2.1.) der Kommune als Grundlage hat. Die Frist zur Antragstellung ist hierfür der 30.11.2025 (Posteingang bei der ADD). Die Entscheidung über eine Nachbewilligung von Fördermittel trifft die ADD auf Grundlage der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- **Hinweis:** Mittel aus einer Nachbewilligung berechtigen dabei nicht zur Erhöhung der Personalkostenanteile nach Ziffer B - 1, sondern dienen ausschließlich der Rückkehr- bzw. Reintegrationsförderung (A – 1 bis A - 4.3.).

### 5.3. Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte

Die vollständige oder teilweise Weiterleitung der Fördermittel durch den Erstempfänger an Dritte kann unter Beachtung der Ziffer 12 der VV zu § 44 LHO RP Teil II zugelassen werden.

### 5.4. Verwendungsnachweis

Die ADD überwacht die Einhaltung der Vorlage des Verwendungsnachweises gem. Ziffer 7 der VV zu § 44 LHO RP Teil II Anlage 3 (ANBest-K). Die fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises – nicht der Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung – ist Voraussetzung für eine eventuelle Bewilligung im Folgejahr. Nicht verausgabte Mittel des Vorjahres sind an die ADD entsprechend zu erstatten.



### **5.5. Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Die Förderung der Maßnahmen nach A - 1 bis B - 1 erfolgt im Rahmen des Budgets, maximal bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **5.6. Förderung der freiwilligen Rückkehr aus den Aufnahmeeinrichtungen**

Den für die jeweiligen Standorte von Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Ausländerbehörden stehen für Maßnahmen nach A - 1 bis A - 4 und A - 6 gesonderte Mittel zur Förderung der freiwilligen Ausreise aus der unmittelbaren Verantwortung des Landes zur Verfügung. Die Erstellung des Verwendungsnachweises über die durchgeführten Maßnahmen in den Landeseinrichtungen obliegt dabei der zuständigen Ausländerbehörde.

## **6. In-Kraft-Treten**

Die 9. Änderung der Fördergrundsätze tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Mainz, den 27. Juni 2025

Staatssekretär Janosch Littig